

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldorfkindergartens Ottersberg

1. Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Waldorfkindergarten Ottersberg,
 - die jünger als 3 Jahre sind
 - die länger als 8 Stunden betreut werdenerhebt der Waldorfkindergarten Ottersberg e.V. nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren. Die Höhe der Gebühren entspricht den aktuell gültigen Gebühren für den Flecken Ottersberg; sollten die gültigen Gebühren für den Flecken Ottersberg verändert werden, behält sich der Waldorfkindergarten Ottersberg das Recht vor, diese Verordnung entsprechend abzuändern und die Gebühren anzupassen.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Haushalt in der Kindertageseinrichtung gestaffelt.
- (4) Das Kindergartenjahr ist unabhängig von den Schulsommerferien die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.

2. Einkommensbegriff

Jahres-Familieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

3. Ermittlung des Einkommens

- (1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.
- (2) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um 20% und dadurch auch die Sozialstaffeleinstufung, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Von den im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften sind abzusetzen:
 - a) der Arbeitnehmerpauschbetrag je Arbeitnehmer,
 - b) Steuern, Solidaritätszuschlag
 - c) Altersvorsorge, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung
 - d) Hausrats- und Haftpflichtversicherung
 - e) Pflichtunterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im eigenen Haushalt lebenEin Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind nach Abzug der vorgenannten absetzbaren Beträge hinzuzurechnen:

- a) Einnahmen aus Unterhaltszahlungen,
 - b) Kindergeld,
 - c) Wohngeld,
 - d) Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten,
 - e) steuerfreie Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Krankengeld).
- (4) Aufgrund des nach Absatz 3 ermittelten Einkommens erfolgt im Wege der Selbsterklärung die Gebührenveranlagung. Bei Änderungen der Einkommensverhältnisse haben die Gebührenschuldner erneut eine Selbsterklärung vorzulegen.

4. Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Waldorfkinder Gartens Ottersberg (Betreuung) wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Einkommen gemäß Punkt 2 und 3 und ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung (Sozialstaffel).
- (2) Für jedes Kind wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 52,- € erhoben.
- (3) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 8 Personen erhöhen sich die aus der Anlage 1 genannten Einkommensgrenzen für jede zusätzliche Person um 10 vom Hundert der jeweiligen vorherigen Haushaltsgröße.
- (4) Die Kindergartenjahre ab dem Monat des 3. Geburtstages sind dem aktuellen Rechtsanspruch entsprechend bis zu 8 Stunden täglich gebührenfrei.
- (5) Beitragszahlungen für den Kindergarten sind ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu leisten. Nach erteilter Erlaubnis buchen wir die Gebühren am 3. eines Monats per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit der ID-Nr. DE09ZZZ00000074012 ab. Falls ein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, entstehen dem/den Beitragspflichtigen zusätzliche Kosten in Höhe von derzeit 3,- € pro Rücklastschrift.

5. Verpflegungsgeld

- (1) Der Anteil der/s Sorgeberechtigten für das Essen beträgt monatlich pro Kind in der:
 - Sternen- und 15,- € für das Frühstück und
Sonnengruppe: für das Mittagessen je nach Anmeldung maximal 55,- € (2,75 €/Tag)
 - Mondgruppe: 45,- € für Frühstück und Mittagessen zusammen.Das Verpflegungsgeld ist eine Pauschalgebühr und auch während der Ferienzeit zu zahlen.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Zuschusszahlungen für die Verpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz muss die Bildungskarte des Kindes unverzüglich im Büro vorgezeigt werden.

6. Selbsterklärung und Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Den Sorgeberechtigten wird ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt.

- (3) Bei den Angaben, die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemacht wurden, behält sich der Waldorfkindergarten Ottersberg e.V. das Recht vor, sich für Überprüfungen auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (4) Sind die Gebührenschuldner nicht bereit, dem Waldorfkindergarten Ottersberg auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Stufe 7 der Sozialstaffel.
- (5) Eine Veranlagung nach Stufe 7 erfolgt ebenfalls, wenn die Gebührenschuldner in der Selbsterklärung angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigern oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats vor Beginn der Zahlungspflicht beim Waldorfkindergarten Ottersberg vorliegt.
- (6) Angaben, die zu einer Veranlagung nach Stufe 7 führen, sind nicht zu belegen.

7. Entstehung und Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat.
- (2) Bei Abmeldungen unter dem Jahr endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet wurde. Ausnahme: für die letzten beiden Monate vor Beginn der Sommerferien sind die Gebühren grundsätzlich zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat vor dem 3. Geburtstag.
- (4) Die Gebühren sind am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Die Gebühr ist während der Ferien, bei durch das Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen.
- (6) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

8. Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft und löst die alte Gebührenordnung vom 01. August 2017 ab.

Ottersberg, den 01.06.2018

Waldorfkindergarten Ottersberg e.V.
Der Vorstand

Anlage 1 zur Gebührenverordnung

Waldorfkindergarten Ottersberg 01.08.2018

Sozialstaffel

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen in Euro – Ermittlung der persönlichen Einkommensstufe

STUFE	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
1	bis 20.000,00	bis 25.100,00	bis 30.300,00	bis 36.000,00	bis 41.000,00	bis 45.100,00	bis 49.610,00
2	20.000,01 bis 24.000,00	25.100,01 bis 29.100,00	30.300,01 bis 34.300,00	36.000,01 bis 40.000,00	41.000,01 bis 45.000,00	45.000,01 bis 49.500,00	49.610,01 bis 54.450,00
3	24.000,01 bis 28.000,00	29.100,01 bis 33.100,00	34.300,01 bis 38.300,00	40.000,01 bis 44.000,00	45.000,01 bis 49.000,00	49.500,01 bis 53.900,00	54.450,01 bis 59.290,00
4	28.000,01 bis 32.000,00	33.100,01 bis 37.100,00	38.300,01 bis 42.300,00	44.000,01 bis 48.000,00	49.000,01 bis 53.000,00	53.900,01 bis 58.300,00	59.290,01 bis 64.130,00
5	32.000,01 bis 36.000,00	37.100,01 bis 41.100,00	42.300,01 bis 46.300,00	48.000,01 bis 52.000,00	53.000,01 bis 57.000,00	58.300,01 bis 62.700,00	64.130,01 bis 68.970,00
6	36.000,01 bis 40.000,00	41.100,01 bis 45.100,00	46.300,01 bis 50.300,00	52.000,01 bis 56.000,00	57.000,01 bis 61.000,00	62.700,01 bis 67.100,00	68.970,01 bis 73.810,00
7	über 40.000,00	über 45.100,00	über 50.300,00	über 56.000,00	über 61.000,00	über 67.100,00	über 73.810,00

Anlage 2 zur Gebührenverordnung

Waldorfkindergarten Ottersberg 01.08.2018

Betreuungszeiten

Sternen- und Sonnengruppe

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	Frühbetreuung
08.00 Uhr – 16.00 Uhr	Kernbetreuung
16.00 Uhr – 16.30 Uhr	Spätbetreuung

mögliche Abholzeiten:	12.30 Uhr
	13.00 Uhr
	14.00 Uhr
	15.00 Uhr
	16.00 Uhr
	16.30 Uhr

Mondgruppe

07.15 Uhr – 08.00 Uhr	Frühbetreuung
08.00 Uhr – 13.00 Uhr	Kernbetreuung
13.00 Uhr – 15.00 Uhr	Spätbetreuung

mögliche Abholzeiten:	13.00 Uhr
	14.00 Uhr
	15.00 Uhr

Anlage 3 zur Gebührenverordnung

Waldorfkindergarten Ottersberg 1.8.2018

Sozialstaffel

Monatliche Gebühren in Euro abhängig von der Einkommensstufe und Länge der Nutzung

STUFE	Kernbe- treuung 4,5 Std.	Kernbe- treuung 5 Std.	Kernbe- treuung 6 Std.	Kernbe- treuung 7 Std.	Kernbe- treuung 8 Std.	hinzu kommt je nach Bedarf:	Früh- u. Spätbe- treuung 0,25 Std.	Früh- u. Spätbe- treuung 0,5 Std.	Früh- u. Spätbe- treuung 0,75 Std.	Früh- u. Spätbe- treuung 1,00 Std. usw.	usw.
1	90,-	100,-	120,-	140,-	160,-		5,50	11,00	16,50	22,00	
2	112,50	125,-	150,-	175,-	200,-		6,81	13,61	20,42	27,22	
3	135,-	150,-	180,-	210,-	240,-		8,17	16,33	24,50	32,66	
4	157,50	175,-	210,-	245,-	280,-		9,53	19,05	28,58	38,10	
5	180,-	200,-	240,-	280,-	320,-		10,89	21,77	32,66	43,54	
6	202,50	225,-	270,-	315,-	360,-		12,25	24,49	36,74	48,98	
7	225,-	250,-	300,-	350,-	400,-		13,61	27,21	40,82	54,42	

Hinzu kommt das Verpflegungsgeld – siehe Gebührenordnung Punkt 5 „Verpflegungsgeld“.